



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth vom 07.10.2005

Gemäß § 67 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I, S. 97) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241/SGV. NRW. 7101) sowie § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hürth vom 13.09.2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Märkte im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung)
 - b) Kirmesveranstaltungen, sonstige Jahrmärkte, Volks- und Straßenfeste (§ 60 b Gewerbeordnung).
2. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte werden durch den Bürgermeister – Ordnungsamt – schriftlich durch Festsetzungsverfügung entsprechend den Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Hürth dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- a) Textilien
- b) Leder- und Gummiwaren
- c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- d) Haushaltswaren
- e) Kunstgewerbliche Artikel
- f) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

§ 3 Marktgebühren

Für die Benutzung der Märkte wird eine Gebühr nach der Anlage zur Sondernutzungs-
satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen und Plätzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Aufsicht

1. Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe auf den Märkten obliegen den jeweiligen
Ortsvorstehern und den mit einem Dienstausweis der Stadt Hürth versehenen, vom
Bürgermeister beauftragten Personen (Marktordnern).
2. Veranstalter, Verkäufer, Käufer und Marktbesucher haben den Anordnungen, die sich
auf die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften beziehen, Folge zu leisten.
Auf Verlangen haben sich die Verkäufer oder Veranstalter über ihre Person, ihren
Wohnort und ihre Wohnung den Marktordnern bzw. Ortsvorstehern gegenüber
auszuweisen. Das Gleiche gilt für Käufer und Besucher, die gegen diese
ordnungsbehördliche Verordnung verstoßen.

§ 5 Verhalten auf den Marktplätzen

1. Jeder Marktteilnehmer muss sein Verhalten so einrichten, dass kein anderer
geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
wird.

Die Marktordner und Ortsvorsteher sind befugte Personen, die gegen die Vorschriften
dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf
den Märkten stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktstandsinhaber haben in
diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Standgebühr. Weitere gesetzlich
vorgesehene Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben unberührt.

Von der Benutzung oder dem Besuch der Märkte können daher auf Zeit oder bei
besonders schweren Zuwiderhandlungen für immer ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die den Marktverkehr stören,
 - b) Personen und Firmen, die wiederholt gegen diese ordnungsbehördliche
Verordnung verstoßen,
 - c) Personen und Firmen, die wiederholt den Weisungen der Aufsichtspersonen
zuwiderhandeln und aus diesem Grund verwahrt werden müssen,
 - d) Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer
Handlungen aufzusuchen,
2. Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung
irgendwelcher Aufträge aufsuchen.

3. Es ist nicht gestattet:
- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
 - b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
 - c) Waren im Umhertragen feilzubieten,
 - d) die Verkaufswege mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit zu befahren.
Hiervon sind Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen.

§ 6 Standplätze

1. Die Verkaufsplätze (Marktstände) werden den Verkäufern von den Ortsvorstehern oder den Marktordnern zugewiesen. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese zugewiesene Fläche benutzen.
2. Marktbesucher sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen, an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.
3. Verkäufer, die die Märkte regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Marktstand. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
4. Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Bei Beginn der Marktzeit muss das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Marktstandes erledigt sein.
5. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so sind die Ortsvorsteher oder Marktordner berechtigt, über diese Plätze zu verfügen.

§ 7 Verkaufsstände, Kennzeichnung

1. Die auf den Standplätzen errichteten Verkaufsstände und sonstigen Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen und verkehrssicher sein.

Marktstände, die geeignet sind, die Oberfläche der Marktplätze zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.

Fahrzeuge aller Art dürfen als Verkaufsstände nur dann genutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind. Ansonsten dürfen sie während der Marktzeit nur an den hierfür von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
2. Jeder Marktstandsinhaber darf nur einen Verkaufsstand haben. Die Frontlänge eines Marktstandes soll fünf laufende Meter nicht übersteigen.
3. Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift anzubringen. Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Platzstände und Räume in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

§ 8 Markthygiene

1. Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt oder in den Verkaufsständen ist verboten. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.
2. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über die Preisangabe, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse sowie des Baurechtes und die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

§ 9 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die Inhaber der Verkaufsstände sind für die Sauberkeit ihrer Verkaufsstände und die Reinigung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze verantwortlich.
2. Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.
3. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit müssen die Marktstände von ihren Inhabern besenrein gesäubert, das Leergut abgefahren und die Stände entfernt sein, so dass die Marktplätze wieder in vollem Umfang für ihre ursprünglichen Bestimmungen zur Verfügung stehen. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktordnern oder Ortsvorstehern Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

1. Das Benutzen und Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Bereich der Märkte, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihres Personals nachgewiesen wird.
2. Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen der Marktplätze und der umliegenden Straßen und Plätzen oder durch Sperrungen anlässlich von Bauarbeiten bestehen nicht.
4. Die Inhaber der Stände haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Ferner haften sie für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben. Sie haben für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung mit Bußgeld bedroht werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 2,50 Euro, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 Euro.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1980 (BGBl. I S. 1853) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister.
3. Verletzt die Zuwiderhandlung zugleich eine andere bundes- oder landesrechtliche Bestimmung, so bleibt die Verfolgung nach diesen Vorschriften unberührt.
4. Im Übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln gem. den §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1975 (GV. NRW. S. 216 / SGV. NRW. 2010), in der derzeit geltenden Fassung, unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 24.03.1969 in der Fassung der IV. allgemeinverbindlichen Anordnung vom 18.06.1985 außer Kraft.